

21.01.2025

Investor Relations (IR)
Tel.: +49 (0) 511 566-1425
Fax: +49 (0) 511 566-1096
investor.relations@tui.com

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre,

wir beziehen uns auf den am 17. Januar 2025 veröffentlichten Proxy-Research Bericht vom Institutional Shareholder Services (ISS) für die bevorstehende Hauptversammlung (HV) der TUI AG (TUI), die am 11. Februar 2025 abgehalten wird. ISS empfiehlt seinen Kunden, gegen die Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung (Tagesordnungspunkt 8.1) und gegen die Billigung des Vergütungsberichts (Tagesordnungspunkt 10) zu stimmen.

Hingegen sind ein internationaler Stimmrechtsberater sowie ein deutscher Stimmrechtsberater laut ihrer ebenfalls vor kurzem veröffentlichten Proxy-Berichte zur TUI Hauptversammlung der Ansicht, dass die Gesetzesgrundlagen in Deutschland zu virtuellen Hauptversammlungen wie auch die Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung bei TUI die Wahrung der Aktionärsrechte gewährleisten. Daher empfehlen beide Stimmrechtsberater ihren Kunden, die Ermächtigung zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung (Tagesordnungspunkt 8.1) zu unterstützen.

In Bezug auf den ISS Proxy-Research Bericht möchte TUI zu den Tagesordnungspunkten 8.1 und 10 Folgendes anmerken.

Zu Tagesordnungspunkt 8.1 (Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung):

Wir haben uns die Argumentation angeschaut, auf die ISS ihre Empfehlung stützt, gegen unseren Vorschlag für eine neue Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung zu stimmen, und nehmen zu den angeführten Gründen wie folgt Stellung:

ISS führt aus, dass die vorgeschlagene neue Ermächtigung eine Generalermächtigung für die Zukunft zu sein scheine und dass TUI nicht erläutert habe, aus welchen Gründen die Gesellschaft in den vergangenen drei Jahren virtuelle Hauptversammlungen abgehalten hat. In der Einladung zur Hauptversammlung hat TUI jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass mit der gesetzlichen Ausgestaltung in Deutschland sichergestellt ist, dass Aktionärinnen und Aktionären im virtuellen Format exakt die gleichen Aktionärsrechte zustehen wie bei einer physischen Hauptversammlung. Mit Blick auf die nicht mehr erforderliche Anreise der Aktionärinnen und Aktionäre, die Reduzierung des Kostenaufwands sowie aus Nachhaltigkeitserwägungen war eine virtuelle Hauptversammlung daher das Format der Wahl. Bei dieser Beurteilung wurden von der Gesellschaft insbesondere die Erfahrungen aus den eigenen bisherigen Hauptversammlungen berücksichtigt, um sicherzugehen zu können, dass die Aktionärinnen und Aktionäre der TUI ihre Rechte auch in der Praxis ausüben. Der sehr aktive Dialog mit den TUI-Aktionärinnen und -Aktionären auf den letzten beiden Hauptversammlungen hat die Gesellschaft in ihrer positiven Beurteilung des Formats der virtuellen Hauptversammlung bestärkt.

Darüber hinaus kritisiert ISS, dass TUI ihren Aktionärinnen und Aktionären keine Zusage gebe, in naher Zukunft eine Präsenzhauptversammlung abzuhalten, und dass TUI nicht darlege, unter welchen Umständen künftig eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten werde, sondern dass diese Entscheidung im Einzelfall getroffen werde. Aus Sicht der TUI sind das virtuelle Format und physische Hauptversammlungen gleichwertig und sehen exakt die gleichen Aktionärsrechte vor. Vor diesem Hintergrund halten wir es nicht für sinnvoll, bereits jetzt eine Entscheidung für Hauptversammlungen zu treffen, die in ein oder zwei Jahren stattfinden werden. Stattdessen schlagen wir aus Corporate-Governance-Erwägungen vor, dass eine etwaige Entscheidung des Vorstands für die Durchführung der Hauptversammlung in virtueller Form zukünftig der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, dessen Mitglieder zur Hälfte von den Anteilseignern gewählt werden.

ISS weist darauf hin, dass sie sich mit der praktischen Bedeutung im größeren europäischen Kontext befasst und festgestellt haben, dass die Unternehmen mehrheitlich zu Präsenzhauptversammlungen zurückgekehrt seien. Wir sind der Auffassung, dass eine Bewertung der Vor- und Nachteile virtueller Hauptversammlungen aus einer europäischen Perspektive nicht den richtigen Ansatz darstellt. Jedes Land hat seine eigenen Regeln und Bestimmungen für die Durchführung virtueller Hauptversammlungen eingeführt, die sich erheblich unterscheiden. Zwar mag es Rechtsordnungen geben, in denen die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre bei virtuellen Hauptversammlungen tatsächlich eingeschränkt sind, doch ist dies in Deutschland eindeutig nicht der Fall. Der deutsche Gesetzgeber hat eine sehr robuste gesetzliche Regelung geschaffen, die die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre in ihrer Gesamtheit schützt. Bei größeren deutschen Unternehmen ist das virtuelle Format daher gut etabliert und wird sehr positiv bewertet. Die Mehrheit größerer Unternehmen wie TUI ist nicht generell zu Präsenzhauptversammlungen zurückgekehrt. Vielmehr war und ist es bei TUI wie auch anderen Großunternehmen ein üblicher Ansatz, mit der Zeit zu gehen und modernen Kommunikationsformen offen und aufgeschlossen gegenüber zu stehen.

Weitere Erläuterungen zum Vorschlag der TUI für eine neue Ermächtigung des Vorstands, über virtuelle Hauptversammlungen zu entscheiden, finden sich in der [Einladung zur Hauptversammlung](#) (S. 23).

Zu Tagesordnungspunkt 10 (Billigung des Vergütungsberichts):

ISS äußert Bedenken, vor allem in Bezug auf Erhöhungen der Zielbeträge einzelner Vorstände sowie eine vermeintlich mangelnde nachträgliche Offenlegung von Zielen.

TUI tauscht sich über Vergütungsthemen mit Investoren sowie Stimmrechtsberatern aus und wird dies auch künftig tun. Uns ist bewusst, dass Investoren ihr Stimmrecht auf Hauptversammlungen ernst nehmen, und wir sind uns darüber im Klaren, dass sie bei der endgültigen Ausübung ihres Stimmrechts verschiedene Möglichkeiten und Meinungen abwägen. Vor diesem Hintergrund möchten wir die Position der TUI zu den von ISS angesprochenen Themen genauer erläutern und erneut darlegen, warum die Billigung des Vergütungsberichts im besten Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre ist.

Zu den wesentlichen von ISS vorgebrachten Bedenken nehmen wir wie folgt Stellung.

Erhöhung der Zielbeträge von Peter Krueger und Sybille Reiss

TUI hat die Erhöhungen für Peter Krueger und Sybille Reiss klar offengelegt. Die Erhöhungen sind moderat und spiegeln den hohen Stellenwert wider, der Führungskräften bei TUI beigemessen wird. Außerdem folgen sie dem zweistufigen Ansatz für Vorstandsmitglieder mit einem Vergütungspaket für die erste (3-jährige) Bestellung und einem erhöhten Vergütungspaket ab der darauffolgenden Bestellung. Beide Vergütungsstufen sind seit mehreren Jahren unverändert geblieben, ein klares Zeichen für Stabilität und Berechenbarkeit statt übermäßiger Erhöhungen.

Peter Krueger wie auch Sybille Reiss sind weiterhin hochgeschätzte Mitglieder des TUI-Führungsteams, und in einem wettbewerbsintensiven Markt für hochqualifizierte Kräfte ist eine wettbewerbsfähige und faire Vergütung nach wie vor eine entscheidende Komponente, um Mitarbeitende zu gewinnen, zu motivieren und zu binden. Diese Erhöhungen betreffen sowohl bei Peter Krueger als auch bei Sybille Reiss jeweils die zweite Bestellung, und eine Verlängerung ihrer jeweiligen Vorstandsmandate ist im besten Interesse der Gesellschaft sowie unserer Aktionärinnen und Aktionäre. Wir ermutigen Sie, den Aufsichtsrat zu unterstützen und ihm zu vertrauen, dass diese Erhöhungen gerechtfertigt sind und mit unserem Ziel, langfristig Wert zu schaffen, im Einklang stehen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die jährliche Überprüfung der Vorstandsvergütung und -pensionen für das Geschäftsjahr 2024 vorgenommen. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Höhe der Vorstandsvergütung und -pensionen aus rechtlicher Sicht und im Sinne des § 87 Abs. 1 AktG angemessen ist.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde das Beratungsunternehmen hkp group mit der Erstellung eines Gutachtens über die Marktüblichkeit der Höhe und Struktur der Zielvergütung für die Mitglieder des Vorstands der TUI AG beauftragt – einschließlich der Höhe der Vergütungspakets für die erste Bestellung und die darauffolgende(n) Bestellungen(en). Das Ergebnis des externen Beraters bestätigte die Beurteilung des Aufsichtsrats, dass die Höhe der Vorstandsvergütung für das Geschäftsjahr 2023 mit den Vorgaben des § 87 Abs. 1 AktG sowie den Empfehlungen des DCGK übereinstimmt.

Darüber hinaus wurde der Vorstand im Geschäftsjahr 2023 verkleinert. Infolgedessen ist die Gesamtvergütung des Vorstands zurückgegangen.

Der Aufsichtsrat hat für das Geschäftsjahr 2024 kein entsprechendes Gutachten über die Marktüblichkeit der Vergütungshöhe für Mitglieder des Vorstands zur Beurteilung der Angemessenheit in Auftrag gegeben. Hintergrund ist, dass die Zielvergütungen neu- und wiederbestellter Mitglieder des Vorstands nicht das Niveau bestehender Mitglieder des Vorstands überschritten und nicht über dem Vor-COVID-19-Niveau lagen.

Nachträgliche Offenlegung von Zielen bei der variablen Vergütung

TUI nimmt den von ISS im Rahmen seiner Ausführungen vorgebrachten Wunsch einer besseren nachträglichen Offenlegung von Zielen zur Kenntnis. Der Aufsichtsrat wird sich weiter Gedanken darüber machen, wie wir die Offenlegung künftig verbessern können, ohne dabei zugleich sensible

Geschäftsinformationen preiszugeben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Ziele des ESG-Faktors im Rahmen des STI sowie Ziele für das Wachstum des Ergebnisses je Aktie (EPS), die mit dem #1 LTI-Plan verknüpft worden sind, eindeutig offengelegt worden sind (wie von ISS in seiner Analyse auf Seite 32 des Berichts bestätigt). Darüber hinaus repräsentieren STI-Ergebnisse in einem Bereich von 34 % bis 46 % des Maximalwerts eindeutig die erreichte Leistung und stellen keine verzerrten Resultate dar. Zugleich wird der Aufsichtsrat weiterhin im besten Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre handeln, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse sich an der Leistung ausrichten.

Wir halten es für wichtig, unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu informieren, den Kontext genauer zu erläutern und zu versichern, dass der Aufsichtsrat das von der Hauptversammlung 2024 mit großer Mehrheit genehmigte Vergütungssystem für den Vorstand angesichts unserer internen und externen Gegebenheiten angemessen angewandt hat.

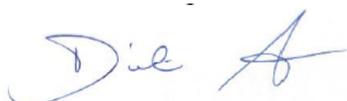
Als Ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter handelt der Aufsichtsrat auch künftig im besten Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre und wird weiterhin im Rahmen eines angemessenen Ermessensspielraums zielgerichtet vorgehen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse und Praxis der Vorstandsvergütung sich bestmöglich an den Erwartungen und Erfahrungen der Aktionärinnen und Aktionäre ausrichten. Wir schätzen das Feedback unserer wichtigsten Interessenvertreterinnen und -vertreter und werden uns weiterhin regelmäßig mit Ihnen über die Angemessenheit unseres Vergütungsrahmens austauschen.

In Anbetracht der in der Einberufung der Hauptversammlung dargelegten und oben erläuterten Gründe würden wir Ihre Unterstützung für beide Beschlussvorschläge sehr begrüßen.

Sollten Sie Fragen oder Bedenken im Zusammenhang mit den oben genannten Beschlussvorschlägen haben, nehmen Sie bitte gern direkt Kontakt mit uns auf. Für Fragen steht Ihnen das TUI IR-Team gern zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre fortwährende Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Die Zetsche'.

Dr. Dieter Zetsche
Vorsitzender des Aufsichtsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Ebel'.

Sebastian Ebel
Chief Executive Officer